

Zuschussantrag für die Förderung von Veranstaltungen zur Jugendleiterbildung



Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

Antragsteller	
Jugendverband, Verein, Stadt oder Gemeinde	
Ansprechperson: (Vorname, Name, Funktion)	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Maßnahme			
Bezeichnung/Thema:			
Beginn (Datum, Uhrzeit):		Ende (Datum, Uhrzeit):	
Arbeitszeit (min. 180 Min.)			
Ort der Maßnahme:			
Referent:			

Hiermit versichere ich,

- dass sich die Maßnahme explizit an Jugendgruppenleiter richtet.
- dass die Maßnahme im Landkreis Weilheim-Schongau oder einem angrenzenden Nachbarlandkreis stattfindet.
- dass die Veranstaltung für alle Jugendgruppenleiter aus dem Landkreis Weilheim-Schongau offen steht.
- dass die Maßnahme auf der Homepage des Kreisjugendrings veröffentlicht werden darf und wir in der Einladung, in Veranstaltungshinweisen, Plakaten und Pressemitteilungen auf die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring hinweisen werden.
- dass wir den Kreisjugendring zu der Maßnahme einladen werden und dieser dort die Möglichkeit bekommt, sich und sein Service-Angebot für die Jugendarbeit kurz vorzustellen.
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir im Antrag und den Anlagen gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Ansprechperson

verbindliche Anlagen:

- (Entwurf für die) Einladung zu der Maßnahme, aus der der Inhalt, die Zielgruppe, der Referent, der Ort und die Dauer der Maßnahme hervor gehen.
- Nachweis über die Qualifikation des Referenten für das Thema der Maßnahme
- Anreisebeschreibung zum Veranstaltungsort

Bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme an den

Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Pütrichstr. 5

82362 Weilheim

Rückfragen unter 0881 - 3183

Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Zuschussrichtlinien für die Förderung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern aus der verbandlichen Jugendarbeit

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII erfolgt im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie Weilheim-Schongau nach der Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 1 Zweck der Förderung

Qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleitern in der verbandlichen Jugendarbeit.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendleiter (im Folgenden Maßnahmen).

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring (KJR) zusammengeschlossenen Jugendorganisationen auf Orts- und Kreisebene sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahme umfasst mindestens 3 Arbeitsstunden à 60 Minuten und findet im Landkreis bzw. in einem Nachbarlandkreis statt.
2. Der Antragsteller sorgt für einen qualifizierten Referenten und für geeignete Räumlichkeiten.
3. Die Maßnahme richtet sich explizit an Jugendgruppenleiter.
4. Die Themen der Maßnahme sind für Jugendleiter von allgemeinem Interesse. Rein verbandsspezifische Maßnahmen werden nicht gefördert.

Mögliche Themen sind z.B. Rechtsfragen der Jugendarbeit, Erste Hilfe in der Jugendarbeit, Spiele und Aktionen für die Gruppenstunde, Umgang mit Alkohol- und Drogenkonsum in der Jugendarbeit, Prävention vor sexueller Gewalt, Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendarbeit, Organisation von Vereinsfesten, Medienworkshops, Internationaler Jugendaustausch, Versicherungsschutz für Jugendleiter, Mit der Jugendgruppe unterwegs, Zusammenarbeit Jugendarbeit und Schule ...

5. Die Maßnahme steht allen im Landkreis Weilheim-Schongau in der verbandlichen Jugendarbeit tätigen Jugendleitern offen.
6. Die Maßnahme wird auf der Homepage des Kreisjugendrings veröffentlicht. In eigenen Veranstaltungshinweisen und Pressemitteilungen wird auf die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring hingewiesen.
7. Der Kreisjugendring wird zu der Maßnahme eingeladen und bekommt dort die Möglichkeit, sich und sein Service-Angebot für die Jugendarbeit kurz vorzustellen.

§ 5 Umfang der Förderung

Pro Kalenderjahr werden landkreisweit insgesamt 8 Maßnahmen pauschal (ohne Nachweis von Rechnungsbelegen) mit jeweils 300 € gefördert. Die Bewilligung der Maßnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings. Der Vorstand des Kreisjugendrings behält sich vor, im Einzelfall von diesem Grundsatz abzuweichen, um z.B. regionale Häufungen ähnlicher Maßnahmen oder eine unverhältnismäßige Bevorzugung einzelner Antragsteller zu vermeiden.

§ 6 Verfahren

1. Antragsstellung
 - a) Der Antrag ist auf dem Formblatt des KJR zu stellen.
 - b) Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Über die Bewilligung erhält der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Bescheid.
 - c) Innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist dem Kreisjugendring eine Teilnehmerliste und ein Kurzbericht vorzulegen. Daraufhin erfolgt die Auszahlung der Förderung.
 - d) Anträge für das Folgejahr können frühestens am 15.11. gestellt werden.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Zuschussrichtlinien wurden am 28.05.2009 von der Vollversammlung des Kreisjugendrings beschlossen. Sie treten sofort in Kraft. Geändert auf der Vorstandssitzung vom 14.06.2012.